



## Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz infolge

### Doppelbelastung

Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Personen, die nach dem Recht eines anderen Staates obligatorisch krankenversichert sind und der Einbezug in die schweizerische Versicherung oder deren Fortbestand für sie eine Doppelbelastung bedeuten würde, sofern sie für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen (*Art. 2 Abs. 2 KVV*).

Aufgrund der Koordinationsregeln zwischen der Schweiz und der EU bzw. EFTA, welche klare Zuständigkeiten vorsehen, ist dieser Befreiungsgrund für Personen aus den EU-/EFTA-Staaten nicht anwendbar.

### **Folgende Dokumente sind zwingend erforderlich, um über ein Befreiungsgesuch entscheiden zu können:**

- Schriftliches Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht
- Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (gilt nicht für Schweizer Staatsangehörige)
- Aktueller Versicherungsnachweis der zuständigen ausländischen Stelle über den Versicherungsschutz im Ausland und für Behandlungen in der Schweiz. Die Versicherung muss allfällige Behandlungen in der Schweiz gemäss KVG decken
- Nachweis, dass es sich um eine **obligatorische** Krankenversicherung handelt